



**Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.**

Westdeutscher Hockey-Verband e.V. • Friedrich-Alfred-Allee 25 • 47055 Duisburg

Westdeutscher Hockeyverband e.V.  
Friedrich-Alfred-Allee 25  
47055 Duisburg

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Geschäftsstelle

Marcus Küppers

Tel. 0203 7381-681  
info@whv-hockey.de

Duisburg, 23.03.2023

Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.  
Friedrich-Alfred-Allee 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-681/-682  
Fax 0203 7381-680  
info@whv-hockey.de  
www.whv-hockey.de

Bankverbindungen

Volksbank Rhein-Ruhr e.G.  
IBAN DE 72 3506 0386  
3217 1300 02  
BIC GENODED1VRR  
Steuer Nr.: 109 5970 0026  
VR Duisburg: 3507

## Einführung einer gesammelten „Rechnung Spielbetrieb“ an die Vereine

Liebe Vereine,

wir sind stets daran interessiert Abläufe für euch und für uns zu optimieren. Daher möchten wir die derzeitige Praxis, dass jede Straffestsetzung auch gleichzeitig einen Bezahlvorgang (mit allen weiteren Konsequenzen) auslöst verändern.

Bisher besagt §25 (Fälligkeit von Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten) der WHV SPO:

*(1) Die verhängten Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden. Wird der offene Betrag nach Ablauf dieser Frist durch die WHV-Geschäftsstelle angemahnt, erhöhen sich die Verfahrenskosten um 5 Euro je Mahnung. § 11 Satzung WHV bleibt unberührt.*

*(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Straffestsetzung (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung.*

In Zukunft möchten wir den Bezahlvorgang von der Straffestsetzung entkoppeln.

Die Straffestsetzung/der Gebührenbescheid erfolgt in gewohnter Manier und geht dem Verein wie bisher mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung zu.

Jeweils zum 31.03. und zum 31.10. eines jeden Jahres, bündelt die „Rechnung Spielbetrieb“ zukünftig alle durch Straffestsetzungen und Gebühren verursachten Kosten im Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb in einer Saison/einem Saisonteil in einer einzelnen Rechnung.

Ausgenommen sind ZA Entscheide.

In der „Rechnung Spielbetrieb“ werden die einzelnen Positionen ausgewiesen, ein Einspruch gegen die dort aufgelisteten Straffestsetzungen und Gebühren ist dann nicht mehr möglich, sondern muss gegen die Straffestsetzung an sich erfolgen.

Wir leben Hockey!





Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.

Wir stellen hiermit den Antrag den §25 der WHV SPO wie folgt zu ändern:

§25 (Fälligkeit von Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten) der WHV SPO:

*(1) Jeweils zum 31.03. und 31.10. eines jeden Jahres stellt der WHV die durch Strafen und Gebühren angefallenen Kosten den Vereinen in Rechnung. Erstmals erfolgt die Rechnungslegung zum 31.10.2023 und bezieht sich auf Strafen und Gebühren ab dem 01.08.2023. Der letzte Satz entfällt nach seinem Wirksamwerden.*

*(2) Die verhängten Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Rechnung Spielbetrieb beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden. Wird der offene Betrag nach Ablauf dieser Frist durch den WHV angemahnt, erhöhen sich die Verfahrenskosten um 5 Euro je Mahnung. § 11 Satzung WHV bleibt unberührt.*

*(3) Durch ZA Entscheide verhängte Strafen und Kosten müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden. Wird der offene Betrag nach Ablauf dieser Frist durch den WHV angemahnt, erhöhen sich die Verfahrenskosten um 5 Euro je Mahnung. § 11 Satzung WHV bleibt unberührt.*

*(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Straffestsetzung (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung.*

Mit freundlichen Grüßen,  
Marcus Küppers

Wir leben Hockey! 